

27.04.94

Antrag

der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz

zum

Gesetz zur Reform des Weinrechts

Punkt 1 der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen:

Zu Artikel 1 (§ 31 Abs. 4 Nr. 1 Weingesetz)
In Artikel 1 sind in § 31 Abs. 4 in Nummer 1
nach dem Wort "Kontrollzeichen"
die Wörter
"oder die Anwendung anderer Kontrollverfahren"
einzufügen.

Begründung:

Derzeit werden mit Zustimmung des Bundes und der Länder alternative Kontrollverfahren getestet. 1996 soll nach Ablauf der Testphase über die weitere Anwendung dieser Verfahren entschieden werden. Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung sollte auch diese Kontrollverfahren einbeziehen.

Ausgellefert am 28. APR. 1994